

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung von Dauerausnahmegenehmigungen für Handwerker

1. Allgemeine Hinweise

1. 1 Antragsberechtigte

Pauschale Dauerausnahmegenehmigungen können nur für mit **fester Firmenbeschriftung von einer Mindestgröße von DIN A 4** versehene Werkstatt –und Servicefahrzeuge von Handwerksbetrieben erteilt werden, wenn

1. Handwerksarbeiten beziehungsweise handwerkliche Dienstleistungen vor Ort im Kundenauftrag durchgeführt werden,
2. das Fahrzeug am Einsatzort benötigt wird (Materialtransport beziehungsweise Werkstattwagen) **und mindestens ein Pkw-Kombi** ist und
3. die Einsatzdauer ein Abstellen an Parkuhren/Parkscheinautomaten in der Regel nicht zulässt (Überschreiten der Höchstparkdauer).

oder aber, wenn regelmäßig Notdienste geleistet werden.

1. 2 Kennzeichenübertragbarkeit

Die Dauerausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf 6 Firmenfahrzeuge mit Firmenbeschriftung), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Firmenfahrzeug, indem die mit einem Siegel versehene Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist**. Es können gegebenenfalls mehrere Originalausfertigungen/Genehmigungen beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als sechs Fahrzeuge verfügen ist gegebenenfalls ein weiterer Antrag zu stellen.

1. 3 Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Fahrzeugschein beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden.

1. 4 Sonstiges

Die Genehmigungserteilung erfolgt ab dem frühest möglichen Zeitpunkt. Da in diesem Verfahren nur Originalbescheide ausgestellt werden können, ist eine Genehmigungserteilung per Telefax nicht möglich. Gleichwohl bitten wir Sie bei Ihrer Antragstellung zu berücksichtigen, dass je nach Antragsaufkommen mit gewissen Bearbeitungszeiten gerechnet werden muss.

2. Erläuterungen zur Genehmigung

2.1 Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung von 7 bis 20 Uhr

- a) im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286/290 StVO zu parken,
- b) an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühren zu entrichten sowie die Höchstparkdauer zu überschreiten.

2.2 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

2.3 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt **305 EURO** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **153 EURO** für jede **weitere Ausnahmegenehmigung** des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird. Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden und an die Laufzeit der bisherigen Ausnahmegenehmigung angepasst werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,75 EURO (1/12 von 153 EURO) zu entrichten.